



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes „Villa Rustica Edesheim“	Seite 71 - 74
Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte	Seite 75

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
über den
Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)
**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes „Villa Rustica
Edesheim“**
-Bekanntmachung vom 25.07.2016-

Rechtsverordnung

**über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Villa Rustica Edesheim',
in der Gemarkung Edesheim,
Landkreis Südliche Weinstraße**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Edesheim wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.
Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Rustica Edesheim'.

§ 2
Geltungsbereich



- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Edesheim, Fl.St. 10901, 10902, 10903.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Bei dem römischen Landgut von Edesheim handelt es sich um eine römische Villa mit teilweisen sehr guten Erhaltungsbedingungen, was verputzte Wandreste und Fußbodenbeläge angeht. Die Erhaltung der nicht durch Grabung bereits freigelegten Villengebäude ist nicht genau geklärt, doch deuten die zahlreichen Stein- und Mörtelfunde in der Flurbereinigung von 2001 an, dass auch in den Flurstücken 10902 und 10903 mit wichtigen, erhaltungswürdigen Baustrukturen gerechnet werden muss. Die Unterschutzstellung der Villa Rustica verfolgt daher mehrere Zwecke. Zum einen soll gewährleistet werden, dass die bereits freigelegten Baustrukturen geschützt bleiben und nicht durch Eingriffe in ihrem Bestand zerstört werden. Zum anderen sind auch in den angrenzenden Flurstücken 10902 und 10903 weitere Baustrukturen der Villa Rustica vorhanden, wie zahlreiche Fundstücke und Steinkonzentrationen im Boden während der Flurbereinigung von 2001 belegen. Diese noch im Boden befindlichen Baustrukturen sind Teil des Gesamtdenkmals „Villa Rustica Edesheim“ und sollen daher unbedingt vor weiteren tieferen Bodeneingriffen, etwa im Rahmen zukünftiger Flurbereinigungen, geschützt werden.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).



§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Landau i.d. Pfalz, 25.07.2016
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier
Landrätin



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über den

**Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
-Bekanntmachung vom 29.07.2016-**

**Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte**

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücks ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Dernbach, Flurst.-Nr. 917

- **Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Grünland)**
- **Lage: Gewanne „Im Münchfeld“, Größe: 0,5110ha**

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach **der Bekanntmachung s c h r i f t l i c h m i t z u t e i l e n .**

Landau i.d.Pf., den 29.07.2016
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
gez. Herbott

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.